



AVE-Spezial vom 5. Dezember 2016

Protokoll der Sitzung des AVE-Zollausschusses am 8. November 2016 im Stadthotel am Römerturm, Köln

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie die wichtigsten Ergebnisse der Sitzung des AVE-Zollausschusses am 8. November 2016. Moderiert wurde die Veranstaltung von Stefan Wengler, als gerne gesehener Gast nahm Herr Stefan Vonderbank, Leiter der Bundesstelle Zollwert in Köln, teil. Die Teilnehmerliste entnehmen Sie bitte dem Anhang.

1. Durch den Unionszollkodex veranlasste Änderungen im Zollwertrecht – Präsentation von und Diskussion mit Stefan Vonderbank

Anhand einer ausführlichen Präsentation erläutert Herr Vonderbank die zollwertrelevanten Änderungen, die seit Inkrafttreten des UZK am 1. Mai 2016 gelten. In Einzelnen handelt es sich vor allem um

- Die Zollwertermittlung bei Reihengeschäften (Wegfall der Anmeldung des klassischen Vorerwerberpreises)
- Die zollwertrechtliche Behandlung von Lizenzgebühren sowie
- Den Wegfall des getrennten Ausweises nicht zollwertrelevanter Kostenelemente

Die von einigen wenigen Mitgliedern in der Vergangenheit praktizierte Anmeldung des sog. Vorerwerberpreises ist nach dem UZK nicht mehr zulässig. Eine Übergangsregelung gilt bis zum 31. Dezember 2017, sofern der Zollanmelder durch einen vor dem 18. Januar 2016 geschlossenen Vertrag an diese Konstruktion gebunden ist. Eine für die AVE-Mitglieder offensichtlich kaum relevante „Light Version“ des Vorerwerberpreises kann allerdings nach wie vor angemeldet werden, Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der angefügten Präsentation von Herrn Vonderbank (dreizehnte Seite).

Von erheblicher zollwertrechtlicher Relevanz sind hingegen die von der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten zunächst in Richtung Einnahmensicherung interpretierten Vorschriften des UZK hinsichtlich der Zahlung von Lizenzgebühren. So gilt eine Lizenzgebühr gemäß Art. 136 Abs. 4 Buchst. c) UZK-DVO nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts u.a. als dann entrichtet, wenn ohne die Zahlung der Lizenzgebühren an einen Lizenzgeber die Waren nicht an den Käufer veräußert oder nicht von diesem

AVE-Spezial vom 5. Dezember 2016

erworben werden können. Diese Vorschrift sei anfangs insoweit ausgelegt worden, als auch in den Fällen, in denen der Käufer völlig losgelöst vom Kauf der eingeführten Ware eine Lizenzgebühr entrichte, die Gebühr zum Zollwert gehöre. Diese restriktive Auslegung sei durch entsprechende Leitlinien der EU-Kommission und die Dienstvorschrift der Bundesfinanzverwaltung dahingehend abgedeckt worden, dass alle transaktionsrelevanten Begleitumstände im konkreten Fall geprüft werden müssen, um festzustellen, ob die gezahlte Lizenzgebühr zum Zollwert gehöre oder nicht.

In der sich anschließenden Diskussion macht Herr Vonderbank klar, dass die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung von Lizenzgebühren in den Zollwert stets vom Einzelfall abhängt. Immer sei der Umfang der Wechselwirkungen zwischen Kauf- und Lizenzvertrag maßgeblich. In Zweifelsfällen werde die Bundesstelle Zollwert hierüber entscheiden. Die von einigen Hauptzollämtern geforderte Einsicht in einschlägige Lizenzverträge mit abschließender Bewertung sei insoweit unmaßgeblich. Einzelheiten hierzu sowie die maßgeblichen Auszüge aus den EU-Leitlinien entnehmen Sie bitte der angehängten Präsentation.

Zusammenfassend ist festzuhalten dass das Thema Lizenzgebühren und Zollwert nach wie vor nicht befriedigend gelöst ist. In Zweifelsfällen müssten die Finanzgerichte hierüber entscheiden, so dass sich erst im Laufe der Zeit eine Art „herrschende Meinung“ bilden werde.

Herr Vonderbank weist ferner darauf hin, dass sich auch die Regeln hinsichtlich der nicht in den Zollwert einzubeziehenden Kostenelemente geändert haben. Sei nach der alten Regelung ein getrennter Ausweis zum Beispiel der Beförderungskosten erforderlich, so gehörten diese nach dem UZK einfach nicht zum Zollwert. Diese Modifikation sei allerdings nicht abgabenrelevant.

Einzelheiten auch hierzu enthält die Präsentation von Herrn Vonderbank, der mit einem Dank von den Ausschussteilnehmern verabschiedet wird.

2. Sechs Monate Erfahrungen mit dem Unionszollkodex

Eine Umfrage unter den Teilnehmern bestätigt die bereits früher getroffene Feststellung, dass sich etwaige Umstellungsschwierigkeiten in relativ engen Grenzen halten. Kritisiert werden vor allem

- Der neue Begriff des Ausführers, nach dem keine Vertretung mehr möglich ist. Der Ausführer muss in der EU ansässig sein.
- Die Komplexität der Langzeit-Lieferantenerklärungen

AVE-Spezial vom 5. Dezember 2016

- Die obligatorische Sicherheitsleistung (obwohl es in dieser Hinsicht bislang keine Probleme gegeben hat)

Übereinstimmend vertreten die Teilnehmer die Auffassung, dass mögliche Schwierigkeiten erst im Zuge der bis zum Jahr 2020 (und darüber hinaus) geplanten Digitalisierung aller Zollverfahren auftreten könnten. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang die Neubewertung der Bewilligungen sowie Befürchtungen, das bekannte Anschreibeverfahren werde künftig nicht mehr praktiziert werden können. Hierfür gebe es bislang aber keine Indizien.

3. Allgemeines Präferenzsystem – Ersetzung des Form A durch das System des Registrierten Ausführers (REX)

Vom 1. Januar 2017 an wird der Präferenznachweis Form A schrittweise durch das System des Registrierten Ausführers ersetzt. Unter den Erstteilnehmern befinden sich durchaus wichtige Lieferländer wie Indien, Pakistan, Kenia und Laos. Während das Prinzip durchaus einfach klingt – der Exporteur im begünstigten Land gibt nach Registrierung seine Ursprungsangabe auf einem Handelsdokument ab – macht die Diskussion unter den Teilnehmern deutlich, dass viele Aspekte der Implementierung noch ungelöst sind – im Einzelnen:

- Der Ausführer ist vielfach nicht der Produzent der zu exportierenden Ware und zudem in einem anderen Land ansässig. Wer gibt in diesem Fall die Erklärung ab?

- Die im UZK vorgeschriebene Verwendung eines Handelsdokuments zum Beispiel der Rechnung oder der Packliste ist vielfach nicht praktikabel. Ein eigens hierfür entworfenes firmeninternes Dokument will die EU-Kommission nicht anerkennen.

- Hat der Importeur besondere Sorgfaltspflichten zu beachten und wenn ja, welche?

- Wird es sendungsbezogene Registriernummern geben (Validierung)?

- Wie wird verhindert, dass der unvermeidbare Parallelbetrieb von Form A und REX bei allen Beteiligten und Verantwortlichen zu keinen Irritationen führt?

- Wer stellt sicher, dass die zuständigen Behörden und Produzenten im Ausfuhrland hinreichend über REX informiert werden?

- Warum akzeptiert die EU-Kommission künftig keine Form A mehr für Sendungen, deren

AVE-Spezial vom 5. Dezember 2016

Wert unter 6000 € liegt? Welche Wechselkurse werden zur Ermittlung der Wertgrenze angewandt? Ist der Importpreis maßgeblich oder beispielsweise der zwischen Produzent und Händler gezahlte Preis?

Eine rasche Klärung dieser Fragen hält der Ausschuss für besonders wichtig, da der gute Glaube des Importeurs im REX-System noch weniger geschützt ist als in dem herkömmlichen Verfahren. AVE und FTA werden deshalb auf nationaler bzw. europäischer Ebene alles daran setzen, dass der Start von REX zum 1. Januar möglichst reibungslos verläuft. Zweifel erscheinen dennoch angebracht, zumal sich die Verwaltungen in der EU wie in den Exportländern der anstehenden praktischen Probleme nur sehr bedingt bewusst sind.

4. Verschiedenes

Reform handelspolitischer Schutzinstrumente – Die vorgeschlagene Modernisierung des Antidumpinginstrumentariums wird diesem Namen nicht gerecht. Zeitlimits, der Wegfall der Regel des niedrigeren Zolls in bestimmten Fällen sowie eine Verschiffungsklausel von lediglich zwei Wochen sprechen insoweit eine deutliche Sprache.

Das Klage-/Erstattungsverfahren in Sachen Antidumping Schuhe aus China und Vietnam scheint sich zu einer unendlichen Geschichte auszuweiten. Die Koordinierung von Erstattungsansprüchen betroffener Unternehmen erfolgt über den europäischen Sportartikelverband FESI bzw. über die FTA.

Die Globale Allianz für Handelserleichterungen zeigt erste Fortschritte. Einige große Industrie- und Logistikunternehmen haben ihre Mitwirkung in Aussicht gestellt. Handelsunternehmen sind nicht darunter.

Die Revision des Harmonisierten Systems soll dazu genutzt werden, über den von Adidas eingebrachten Vorschlag zu Neustrukturierung des Kapitels 64 hinaus auch im Textilbereich zu einer Straffung zu gelangen.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Bruttogewichts eines jeden Containers aus Gründen der Schiffssicherheit, spielt die exakte Gewichtsermittlung von Containern, deren Gewicht nun einmal schwankt, eine zunehmende Rolle. Probleme mit der Dokumentation des richtigen Gewichts gebe es vor allem in Spanien.

Ein neuer Sitzungstermin wird noch nicht bestimmt. Der Ausschuss verständigt sich darauf, relativ kurzfristig einen neuen Termin im Winter/Frühjahr 2017 zu vereinbaren.



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Spezial vom 5. Dezember 2016

Stefan Wengler
